

Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen

1946

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 22. Mai 1946

Nr. 14

Inhalts-Übersicht

	Seite	Seite	
Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gemeindevahlgesetzes vom 15. Dezember 1945 (GuVBl. S. 7) vom 11. April 1946	115		
Zweite Verordnung vom 11. April 1946 über die Abänderung und Ergänzung der Gemeindevahlordnung vom 17. Dezember 1945 für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen	118		
		Verordnung über die vorläufige Außerkraftsetzung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 16. Mai 1946	117
		Verordnung zur Abänderung der Strafregister-Verordnung vom 16. Mai 1946	118

Zweites Gesetz

zur Änderung und Ergänzung des Gemeindevahlgesetzes v. 15. Dezember 1945 (GuVBl. S. 7) vom 11. April 1946.

§ 1

- (1) Die Gemeindevertretungen in den kreisfreien Städten sind neu zu wählen.
- (2) Die Wahl findet am 26. Mai 1946 statt.
- (3) Die Dauer der Wahlzeit beträgt 2 Jahre.

§ 2

Die Gemeindevahlen finden auf Grund des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechts statt.

§ 3

Die Wahlen erfolgen unter Anwendung der §§ 3—17 des Gemeindevahlgesetzes vom 15. Dezember 1945 (GuVBl. S. 7 folgende) und der zweiten Verordnung über die Abänderung und Ergänzung der Gemeindevahlordnung vom 17. Dezember 1945 für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen vom 11. April 1946 mit folgender Maßgabe:

1. § 3 Absatz 1 des Gemeindevahlgesetzes erhält folgende Fassung:

„Wahlberechtigt sind alle über 21 Jahre alten, wählbar alle über 25 Jahre alten Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die seit ununterbrochen 6 Monaten im Gemeindegebiet anwesend sind oder die früher dort wohnhaft waren und nach ihrer Evakuierung oder aus der Kriegsgefangenschaft dorthin zurückgekehrt sind. Aus der Kriegsgefangenschaft entlassene Männer und Frauen, die sich an den Evakuierungsort ihrer Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern) begeben haben, sind dort wahlberechtigt, wenn diese Familienangehörigen seit ununterbrochen 6 Monaten im Gemeindegebiet wohnhaft sind. Als deutsche Staatsangehörige

gelten für die Wahl Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 1. September 1939 die Reichsangehörigkeit besessen und seither keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, auch wenn sie die Reichsangehörigkeit etwa auf Grund von nationalsozialistischen Gesetzen verloren haben sollten. Für die Altersvoraussetzung ist der 26. Mai 1946 maßgebend; für die Anwesenheitsvoraussetzung der 1. April 1946. Voraussetzung der Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste (§ 4 Abs. 1) oder der Besitz eines Wahlscheines (§ 4 Abs. 2).“

2. § 3 Absatz 2 erhält noch folgende beiden Absätze:

„g) wem auf Grund des Gesetzes zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 durch die Spruchkammer Wahlberechtigung und Wählbarkeit abgesprochen ist.“

„h) wer nach Teil A (Klasse I und II) der Liste, die dem Gesetz zur Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 als Anlage beigefügt ist, als Hauptschuldiger oder Belasteter gilt, es sei denn, daß er von einem Prüfungsausschuß nach Gesetz Nr. 8 der Militärregierung bereits als beschäftigungswürdig erklärt worden ist oder von der Militärregierung die Genehmigung für die Ausübung eines öffentlichen Amtes oder eines freien Berufes erhalten hat. Dies gilt auch für Absatz 2 Buchstaben b bis d.“

3. § 4 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Abschrift der Wählerliste ist vom 23.—27. April 1946 öffentlich auszulegen.“

4. Der in § 4 Absatz 1 Satz 4 genannte Termin wird auf den 27. April 1946 verlegt.

5. § 9 letzter Satz entfällt.

6. Es wird folgender neuer § 9a hinzugefügt:

„Wenn in einer Gemeinde auf Grund der Richtlinien vom 6. Oktober 1945 zum Militärgesetz Nr. 8 oder aus sonsti-

gen Gründen die erforderliche Anzahl von Gemeindevertretern nicht vorhanden ist oder die vorhandene Zahl nicht ausreicht, können die bereits endgültig gewählten Gemeindevertreter im Wege der Zuwahl die notwendige Anzahl von Gemeindevertretern hinzuwählen mit der Maßgabe, daß die neu zu wählenden Gemeindevertreter derselben Partei oder Wählergruppe wie die fehlenden angehören.“

7. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit dem Ablauf des 31. Juli 1946 endet das Amt der Oberbürgermeister und Beigeordneten in den kreisfreien Städten. Die Neuwahl erfolgt durch die gewählten Gemeindevertreter. Die Neuwahlen haben zwischen dem 15. und 27. Juli 1946 stattzufinden.“

§ 4

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. April 1946

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident

Der Minister des Innern

i. V. gez.: Dr. Hilpert

gez. Hans Venedey

Zweite Verordnung

vom 11. April 1946 über die Abänderung und Ergänzung der Gemeindevahlordnung vom 17. Dezember 1945 für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen

Für die Gemeindevahl vom 26. Mai 1946 gelten die Bestimmungen der Gemeindevahlordnung vom 17. Dezember 1945 (GuVBl. S. 9 folgende) mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

1. § 13 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bürgermeister hat eine Liste der nach § 3 Abs. 1—4 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gemeindevahlgesetzes vom 7. März 1946 Wahlberechtigten (Wählerliste) für das Gemeindegebiet nach dem Stande vom 1. April 1946, alsbald nach diesem Tage aufzustellen.“

2. § 15 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In die Wählerlisten sind alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 1. April 1946 im Gemeindegebiet seit ununterbrochen 6 Monaten anwesend sind oder die früher dort wohnhaft waren und nach ihrer Evakuierung oder aus der Kriegsgefangenschaft dorthin zurückgekehrt sind. In die Wählerlisten sind auch aufzunehmen aus der Kriegsgefangenschaft entlassene Männer und Frauen, die sich an den Evakuierungsort

ihrer Familien (Ehegatten, Kinder, Eltern) begeben haben, wenn diese Familienangehörigen seit ununterbrochen 6 Monaten im Gemeindegebiet wohnhaft sind.“

3. Die in § 24 genannte Frist wird auf den 23.—27. April 1946 abgeändert.

4. Der in § 25 Absatz 2 genannte Termin vom 30. Dezember 1945 wird auf den 10. Mai 1946 verlegt.

5. In § 25 Absatz 2 entfällt der letzte Satz.

6. Der in § 32 Absatz 2 Satz 1 genannte Termin wird auf den 14. Mai 1946 verlegt.

7. Statt der in § 32 Absatz 3 der Gemeindevahlordnung vom 17. Dezember 1945 genannten Wahltag gilt jetzt der in § 1 des zweiten Gesetzes vom 11. April 1946 zur Abänderung und Ergänzung des Gemeindevahlgesetzes vom 15. Dezember 1945 (GuVBl. S. 7) genannte Wahltag vom 26. Mai 1946.

8. Der in § 33 Absatz 1 Satz 1. genannte Termin wird auf den 10. Mai 1946 verlegt.

9. Der in § 33 Absatz 1 letzter Satz genannte Termin wird auf den 1. Mai 1946 verlegt.

10. Der in § 40 Absatz 1 genannte Termin wird auf den 13. Mai 1946 verlegt.

11. Der in § 43 Absatz 1 Satz 3 genannte Termin wird auf den 15. Mai 1946 verlegt.

12. Der in § 46 genannte Termin wird auf den 16. Mai 1946 verlegt.

13. § 53 erhält folgende neuen Absätze 3 und 4:

„(3) Die Stimmzettel können, soweit sie in Kartenbriefform nicht zu beschaffen sind, auch in einfacher Form als Zettel hergestellt werden. In diesem Falle sind ferner Umschläge zu beschaffen, in die die Stimmzettel sich, ein- oder zweimal gefaltet, leicht einlegen lassen. Die Umschläge sollen etwa 12 : 15 cm groß, aus undurchsichtigem Papier und amtlich abgestempelt sein. Sie dürfen nicht mit unzulässigen Kennzeichen versehen sein. Sie müssen wenigstens in jedem Abstimmungsbezirk von gleicher Art und Farbe sein.“

„(4) Die Stimmabgabe darf für jeden Wahlbezirk nur in einheitlicher Form erfolgen, d. h. entweder in Kartenbriefform oder in einfacher Form als Zettel mit Umschlägen.“

14. § 54 erhält folgende Fassung:

„Die in Kartenbriefform hergestellten Stimmzettel sollen möglichst in Din-Format sein. Sie müssen auf der nach dem Zukleben sichtbaren Außenfläche amtlich abgestempelt sein.“

15. § 55 erhält folgende Fassung:

„Die amtlich hergestellten Stimmzettel werden an die Wahlberechtigten im Wahlraum ausgegeben. Soweit die Stimmzettel nicht in Kartenbriefform hergestellt sind,

wird je ein Stimmzettel zugleich mit einem Umschlag an die Wahlberechtigten in dem Wahlraum abgegeben. Andere Stimmzettel oder Umschläge dürfen im Wahlraum weder ausgelegt noch verteilt werden.“

16. § 56 erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Die Stimmzettel dürfen, soweit sie nicht in Kartenbriefform sind, nur in den amtlich gelieferten, im Wahlraum ausgegebenen Umschlägen von dem Wahlberechtigten dem Wahlvorsteher übergeben werden.“

17. An die Stelle des Satzes 4 im § 58 Absatz 3 treten folgende beiden Sätze:

„Der Wahlberechtigte legt, soweit es nicht ein Stimmzettel in Kartenbriefform ist, den Stimmzettel in den Umschlag. Darauf tritt er an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald sein Name in der Wählerliste aufgefunden ist, den zusammengelegten und zugeklebten Stimmzettel in Kartenbriefform oder, wo ein solcher nicht Verwendung findet, den Umschlag mit inliegendem Stimmzettel dem Wahlvorsteher, der ihn sofort ungeöffnet in die Wahlurne legt.“

18. § 58 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Stimmzettel, die nicht so zusammengelegt und zugeklebt sind, daß das von dem Wähler angebrachte Zeichen von außen nicht erkennbar ist oder die auf der Außenseite unzulässige Kennzeichen tragen oder denen ein deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Der Wahlvorsteher hat auch, soweit nicht Stimmzettel in Kartenbriefform Verwendung finden, Stimmzettel zurückzuweisen, die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlage oder in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlage abgegeben werden oder denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist. Der Wahlvorsteher hat auch Stimmzettel von Wahlberechtigten zurückzuweisen, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben.“

19. § 63 erhält folgende Fassung:

„Unmittelbar nach der Zählung der ungeöffneten Stimmzettel in Kartenbriefform oder, soweit die Abstimmung nicht durch die Stimmzettel in Kartenbriefform erfolgt ist, unmittelbar nach der Zählung der Umschläge und der Abstimmungsvermerke ist die Ermittlung und Prüfung des Abstimmungsergebnisses in der Weise vorzunehmen, daß ein Beisitzer die Stimmzettel in Kartenbriefform oder, soweit die Abstimmung mit Stimmzetteln nicht in Kartenbriefform durchgeführt ist, die Umschläge öffnet und die Stimmzettel herausnimmt, sie entfaltet und sie dem Wahlvorsteher übergibt, der sie laut vorliest und einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.“

20. § 64 erhält folgende neuen Absätze 3 und 4:

„(3) Soweit die Wahl nicht durch Stimmzettel in Kartenbriefform erfolgt ist, sondern durch Stimmzettel mit Umschlag, gilt noch folgendes:

Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlage übergeben worden sind,
- b) die in einem mit einem unzulässigen Kennzeichen versehenen Umschlage übergeben worden sind,
- c) denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist.“

„(4) Mehrere in einem Umschlage enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, sofern sie auf denselben Wahlvorschlag lauten, andernfalls sind sie ungültig.“

21. § 67 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Wenn ein nicht in Kartenbriefform abgegebener Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Umschlages für ungültig erklärt worden ist, ist auch der Umschlag anzuschließen.“

Wiesbaden am 11. April 1946.

Der Minister des Innern
gez. Hans Venedey

Verordnung

über die vorläufige Außerkraftsetzung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 16. Mai 1946

§ 1

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, S. 529) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 773) und des Gesetzes vom 4. Februar 1936 (RGBl. I, S. 119) ist bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden. Das gleiche gilt für alle Durch- und Ausführungsverordnungen.

§ 2

Die Vollstreckung einer auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erlassenen Entscheidung ist bis auf weiteres unzulässig.

§ 3

Zwangsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses oder einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidung sind rechtswidrig und haben Bestrafung nach den allgemeinen Vorschriften zur Folge.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Wiesbaden, den 16. Mai 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler

Der Minister der Justiz
gez. Zipp

Verordnung
zur Abänderung der Strafregister-Verordnung
vom 16. Mai 1946

§ 1

Der Minister der Justiz kann anordnen, daß Haftstrafen und Geldstrafen bis zu 150.— RM, die auf Grund einer Verordnung des Landes Groß-Hessen ausgesprochen sind, dem Strafregister nicht mitzuteilen und darin nicht zu vermerken sind.

§ 2

Der Minister der Justiz erläßt die Ausführungsbestimmungen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Mai 1946.

Groß-Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident
gez. Dr. Geiler

Der Minister der Justiz
gez. Zinn

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2.60, zuzüglich RM —.36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 14 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —.35 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben vom Großhessischen Justizministerium. Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag G. m. b. H., Wiesbaden, Langgasse 21.